

## Zahnmedizinische Behandlung von Flüchtlingen und Asylbewerbern

### Fragen und Antworten für Zahnärztinnen und Zahnärzte (Stand: 5. Mai 2022)

#### 1) Allgemeine Informationen

Gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz haben Flüchtlinge und Asylbewerber Anspruch auf eine Schmerz- und Notfallbehandlung sowie auf Vorsorgeuntersuchungen. Im Vergleich zu gesetzlich versicherten Patienten haben sie demnach nur einen eingeschränkten Anspruch auf (zahn-)medizinische Leistungen.

Das heißt, die über die KZV Rheinland-Pfalz abrechenbaren Leistungen können sich immer nur auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände sowie auf Vorsorgeuntersuchungen beziehen. Leistungen darüber hinaus bedürfen immer der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Kostenträger (Sozialamt).

#### **Welche Leistungen dürfen bei akuter Erkrankung und Schmerzen erbracht werden?**

In diesen Fällen dürfen Sie nur Leistungen für die Beseitigung dieser Zustände abrechnen. Dem Grunde nach handelt es sich hierbei um Notfallbehandlungen.

#### **Welche Vorsorgeuntersuchungen dürfen durchgeführt und abgerechnet werden?**

Dies sind die eingehende Untersuchung (BEMA-Nr. 01) und die Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern und Jugendlichen (IP/FU).

#### **Darf ich prothetische Versorgungen vornehmen?**

Auch wenn Versorgungen mit Zahnersatz aus medizinischen Gründen unaufschiebbar sein mögen, müssen Sie immer vorab eine Kostenübernahme schriftlich beim Sozialamt beantragen und von diesem genehmigen lassen. Hierfür ist ein vertragszahnärztlicher Heil- und Kostenplan zu erstellen.

#### **Wie verhält es sich bei KFO-Weiterbehandlungen?**

Stellen Sie beim zuständigen Amt einen Antrag auf Weiterbehandlung. Dabei sollten auch die voraussichtlichen Kosten bis zum Ende einer Behandlung geschätzt werden. Die Ämter benötigen die Kosten, um über den Antrag entscheiden zu können. Abgerechnet wird über die KZV nach dem BEMA mit dem Punktwert der AOK. Alle Sozialämter haben eine Kassenummer, die im BKV enthalten ist (siehe PVS oder [www.kzvrlp.de/mitglieder/abrechnung/bkv/#c3828](http://www.kzvrlp.de/mitglieder/abrechnung/bkv/#c3828)). Da das ausländische Recht keine 80- bzw. 90-Prozent-Regelung vorsieht, erfolgt eine Abrechnung von 100 Prozent über die KZV.

### **Wie verhalte ich mich bei Verständigungsproblemen?**

Für die Anamnese, Diagnose und Behandlung muss der Patient verschiedene Fragen beantworten. Zudem muss er in die Behandlung einwilligen, was wiederum eine ordnungsmäßige Aufklärung voraussetzt. Ist eine entsprechende Kommunikation nicht möglich, so kann eine Behandlung rechtlich problematisch sein.

Mangelnde Sprachkenntnisse eines Patienten entbinden Sie als behandelnden Zahnarzt nicht von Ihrer Pflicht einer ordnungsgemäßen Aufklärung. Zur Unterstützung der Kommunikation haben verschiedene (zahnärztliche) Organisationen Anamnesebögen und Patienteninformationen in verschiedenen Sprachen erstellt. Links zu diesen Dokumenten finden Sie auf unserer Internetseite [www.kzvrlp.de](http://www.kzvrlp.de) - Webcode 0430. Die Dokumente ergänzen, aber ersetzen nicht das persönliche Gespräch, vor allem die Aufklärung über mögliche Risiken. Verfügt der Patient über ein gewisses Maß an Deutschkenntnissen, sollten Sie sich stets genau rückversichern, dass er Sie verstanden hat.

Ist zu befürchten, dass der Patient Sie gar nicht versteht, ist grundsätzlich eine sprachkundige Person hinzuzuziehen. Das kann ein Angehöriger oder Bekannter des Patienten, ein Praxismitarbeiter oder ein Kollege sein. Sie als Zahnarzt sind nicht verpflichtet, einen Dolmetscher zu stellen; dies obliegt dem Patienten.

Stellen Sie fest, dass der Patient Sie nicht versteht, sollten Sie im Zweifel die Behandlung ablehnen. Diesen Umstand sollten Sie genau dokumentieren. Dazu raten wir Ihnen übrigens stets: Dokumentieren Sie jeden Fall sorgfältig, damit später in Zweifelsfällen der Vorgang nachvollzogen werden kann.

### **Was muss ich bei der Abrechnung mit der KZV Rheinland-Pfalz beachten?**

Voraussetzung zur Abrechnung mit der KZV Rheinland-Pfalz ist, dass für jeden Behandlungsfall ein Versicherungsnachweis vorliegt. Dies kann ein Krankenbehandlungsschein oder eine eGK sein.

Zum Umfang der abrechnungsfähigen zahnärztlichen Leistungen bei Asylbewerbern/Flüchtlingen finden Sie unter Punkt 2) entsprechende Informationen. Beachten Sie unbedingt die Voraussetzungen bei den geschilderten Fallkonstellationen. Andernfalls muss mit einer Löschung von Gebührenziffern oder Regressen im Nachhinein gerechnet werden!

### **Darf ich Medikamente verordnen?**

Sie dürfen zur Beseitigung der akuten Erkrankung oder der Schmerzen Medikamente und Verbandmittel verschreiben. Nutzen Sie zur Verordnung das übliche rosa Rezeptformular. Solange Asylbewerber über einen Behandlungsschein vom Sozialamt bzw. einer pauschalen Kostenzusicherung

der Erstaufnahmeeinrichtung behandelt werden, sind sie von Zuzahlungen befreit. Bitte kreuzen Sie auf dem Rezept das Feld „Gebühr frei“ an.

**Wird die Behandlung von Asylbewerbern/Flüchtlingen aus der vertragszahnärztlichen Gesamtvergütung finanziert?**

Die Kosten für die (zahn-)medizinische Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern über einen Behandlungsschein oder über eine eGK mit Status 9 fallen nicht in die Gesamtvergütung. Demnach sind die von Ihnen erbrachten Leistungen auch nicht budgetrelevant.

**Was ist zu beachten, wenn Asylbewerber/Flüchtlinge den zahnärztlichen Notdienst aufsuchen?**

Aufgrund in nächster Zeit zunehmenden Zahl von Flüchtlingen in Rheinland-Pfalz ist davon auszugehen, dass diese Patienten vermehrt auch an Wochenenden den zahnärztlichen Notdienst aufsuchen werden. Auch wenn in diesen Fällen kein Behandlungsschein des Sozialamtes vorliegen dürfte (er ist nachträglich zu besorgen oder anzufordern), sind die Patienten gemäß § 2 Abs. 5 der Berufsordnung Rheinland-Pfalz zu behandeln. Um die Kosten erstattet zu bekommen, empfehlen wir eine sorgfältige Dokumentation des Behandlungsfalles, ggf. ergänzt um eine bestätigende Unterschrift einer Praxismitarbeiterin oder eines Begleiters des Patienten.

## **2) Information zur Abrechnung zahnärztlicher Leistungen**

**Personengruppe 1:**

**Asylbewerber/Flüchtlinge mit einem Behandlungsschein**

Asylbewerber/Flüchtlinge erhalten unter bestimmten Voraussetzungen von dem zuständigen Amt einen Behandlungsschein, mit dem sie einen Anspruch auf zahnärztliche Behandlung haben. Die erbrachten Leistungen werden mit der KCH-Abrechnung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung abgerechnet.

Diese Personen haben einen Anspruch auf eine vertragszahnärztliche Versorgung gemäß den Vorgaben des § 4 Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Konkret bedeutet dies, dass eine akute Erkrankung oder ein Schmerzzustand vorliegen muss oder eine Vorsorgeuntersuchung erbracht wird, um die erforderliche zahnmedizinische Behandlung über die KZV Rheinland-Pfalz abrechnen zu können.

### **Hierbei ist Folgendes zu beachten:**

- Prophylaxeleistungen (IP/FU) und die BEMA-Nr. 01 sind abrechnungsfähig.
- Eventuell notwendige **prothetische Versorgungen einschließlich Reparaturen und Wiederherstellungen** müssen **immer** vorab bei der Kreisverwaltung beantragt werden. Hierfür ist der Heil- und Kostenplan der gesetzlichen Krankenversicherung zu verwenden.
- Das Gleiche gilt für dringende Fälle von Schienenbehandlungen. Auch diese müssen **immer** vorab bei der zuständigen Stadt-/Kreisverwaltung beantragt werden.
- Achten Sie unbedingt darauf, dass der Behandlungsschein auch für den Tag gilt, an dem der Patient behandelt wird. Die Kreisverwaltungen befristen die Scheine zum Teil auf einen oder mehrere Tage.
- Bitte versehen Sie die Scheine vor der Weitergabe an die KZV Rheinland-Pfalz mit Praxisstempel und Unterschrift.
- Es muss immer der Ihnen vorliegende Originalschein an die KZV Rheinland-Pfalz gesandt werden.

**Zahnärztliche Leistungen, die außerhalb der hier geschilderten Regelungen erbracht werden, sind nicht abrechenbar und müssen von der KZV Rheinland-Pfalz storniert werden!**

### **Personengruppe 2:**

#### **Asylbewerber/Flüchtlinge mit einer eGK, die mit dem Status 9 versehen ist.**

Es ist politischer Wille, dass der Behandlungsschein durch die eGK abgelöst werden soll. Im gesamten Bundesgebiet werden Asylbewerber/Flüchtlinge schrittweise mit dieser Karte ausgestattet. Diese KV-Karten sind mit dem Status 9 versehen. Der Grund hierfür:

Diese Personengruppe ist leistungsrechtlich kein versichertes Mitglied der ausstellenden Krankenkasse. Diese Karte dient lediglich dem Zweck, dass die Abrechnungen zentral über eine Krankenkasse getätigt werden und somit den Behandlungsschein ablösen. Die KZV Rheinland-Pfalz rechnet mit der Krankenkasse die erbrachten Leistungen ab. Die zuständige Stadt-/Kreisverwaltung erstattet den Kassen diese in Vorleistung erbrachten Kosten. Diese Karten haben ein Gültigkeitsdatum, das bis zu 15 Monate betragen kann. Für Sie hat es den Vorteil, dass der Behandlungsschein entfällt und die damit entstandenen Mehrarbeiten.

Für die Städte Mainz, Trier, Koblenz und für den Landkreis Kusel werden für die in diesen Regionen wohnenden Asylbewerber/Flüchtlinge eGK ausgestellt.

Beim Leistungsumfang gelten hier die gleichen Einschränkungen wie beim Personenkreis 1. Abrechnungen sind nur im Rahmen einer akuten Erkrankung oder eines Schmerzzustandes bzw. einer Vorsorgeuntersuchung möglich. Alle eventuell notwendigen Antragsleistungen sind **genehmigungspflichtig**. Diese Anträge sind bei der Krankenkasse zu stellen, die die eGK ausgestellt hat. Achten Sie daher beim Einlesen der Karte unbedingt darauf, mit welchem Status diese Karte versehen ist.

**Dies eGK löst den Behandlungsschein lediglich verwaltungstechnisch ab. Die Leistungseinschränkungen gemäß § 4 AsylbLG gelten nach wie vor!**

**Personengruppe 3:**

**Asylbewerber/Flüchtlinge mit einer eGK, die mit dem Status 1 bis 5 versehen ist.**

Die gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass bei Asylbewerbern/Flüchtlingen, über deren Antrag nicht innerhalb von 15 Monaten entschieden worden ist, einen Anspruch auf eine Krankenversicherung ohne Leistungseinschränkung haben.